

Deutscher Alpenverein Sektion Hannover e.V.

30175 Hannover, Ellernstraße 16, Tel. 0511- 28 21 31 / Fax 0511- 811 21 83

www.alpenverein-hannover.de

info@alpenverein-hannover.de

Hüttenordnung Kansteinhütte

Die Kansteinhütte ist eine Selbstversorgerhütte und steht den Mitgliedern des Deutschen Alpenvereins, gleichberechtigten Vereinen und Nichtmitgliedern zur Verfügung.

Das Entgelt für die Hütte wird von der Sektion Hannover festgelegt. Es ist vom Hüttenwart laut Entgeltliste zu erheben. Der Hüttenwart legt eine Anzahlung und eine Kautions fest.

Wenn Vergünstigungen für DAV-Mitglieder oder Mitglieder gleichgestellter Vereine in Anspruch genommen werden, ist der Hüttenwart berechtigt, sich die Mitgliedsausweise von allen Besuchern vorlegen zu lassen. Kann die Vergünstigungsberechtigung nicht durch einen gültigen Ausweis belegt werden, gilt der Preis für Nichtmitglieder.

In den Schlafräumen gehören zu jedem Lager zwei Alpenvereinsdecken. Aus hygienischen Gründen ist generell ein Hüttenschlafsack, eine dreiteilige Bettwäschegarnitur oder ein sauberer Schlafsack zu benutzen. Die Decken sind bei Abreise ordentlich zusammengelegt an das Fußende zu legen.

Übernachtung im Tagesraum und der Aufenthalt von Haustieren in den Schlafräumen ist nicht gestattet.

Das Rauchen ist im Gebäude nicht erlaubt.

Die allgemeine Hüttenruhe beginnt um 23:00 Uhr. Besucher, die keine Übernachtung reserviert haben, müssen die Hütte bis 22:00 Uhr verlassen.

Der Betrieb von Radio- und Fongeräten ist ausschließlich in der Hütte erlaubt und bedarf der Zustimmung aller anwesenden Hüttenbesucher. TV-Geräte dürfen nur zu Ausbildungszwecken verwendet werden. Aus technischen Gründen ist die Benutzung elektrischer Heizgeräte untersagt.

Durch Nutzung der Hütte inklusive An- und Abreise, insbesondere durch übermäßige Geräuschpegel außerhalb der Hütte, muss eine Störung der Dorfbewohner von Ahrenfeld unbedingt vermieden werden.

PKW dürfen nur auf dem Platz am Weg (Schautafel) abgestellt werden. Die Zufahrt zur Hütte ist verboten. Ausnahmen bedürfen der schriftlichen Genehmigung durch den Hüttenwart. Alle Zugänge zu den Nachbargrundstücken sind unbedingt freizuhalten.

Die Räume dürfen nur mit sauberen Hüttenschuhen oder ähnlichem Schuhwerk betreten werden. Berg- und Wanderschuhe bleiben im Schuhregal im Vorraum. Das Gepäck wird nur in den Schlafräumen deponiert. Für Lebensmittel steht im Vorraum ein Regal zur Verfügung.

Alle Räume sind sauber und aufgeräumt zu verlassen.

Für jede Art von vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Beschmutzung oder Beschädigung der Hütte nebst der Außenanlagen werden die Verursacher schadensersatzpflichtig gemacht. Schäden sind immer dem Hüttenwart zu melden! Abfälle sind ausnahmslos mitzunehmen. Müllsäcke stehen zur Verfügung.

Bei Abreise soll die Reinigung und Übergabe der Schlafräume in der Zeit von 09:00 Uhr - 11:00 Uhr stattfinden.

Auf der Wiese vor der Hütte befindet sich ein Grillplatz. Auf diesem Platz sind kleine offene Feuer zur Gewinnung von Holzkohle zum Grillen erlaubt. Trockenes Holz ist mitzubringen. Grillaktionen sind vorher mit dem Hüttenwart abzusprechen.

Bitte unbedingt beachten:

Das Sammeln von Holz im Privatwald westlich der Hütte kann zu Diebstahlsanzeigen führen. Größere Feuer sind seitens der Samtgemeinde untersagt und können zu Ordnungswidrigkeitsanzeigen führen. Verstöße gegen diese Regeln oder Beschwerden seitens der Bewohner von Ahrenfeld werden das Verbot von offenen Grillfeuern für alle Hüttenbesucher nach sich ziehen.

Deutscher Alpenverein Sektion Hannover e.V.

30175 Hannover, Ellernstraße 16, Tel. 0511- 28 21 31 / Fax 0511- 811 21 83

www.alpenverein-hannover.de

info@alpenverein-hannover.de

Abbrennen von Feuerwerk auf dem Hüttengelände ist zu jeder Zeit verboten.

Für die In- und Außerbetriebnahme von Heizung und Heißwasserboiler gibt es besondere Ausgänge.

Verbandzeug für erste Hilfe steht im Vorraum zur Verfügung.

Grundsätzlich steht die Hütte allen Personen bis zur maximalen Belegung zur Verfügung.

Bei Belegung der Hütte durch den Vorstand, Arbeitsgruppen des Vorstandes, bei ausgeschriebenen Schulungen und Seminaren der Sektion Hannover ist eine alleinige Belegung der Hütte zulässig. Für Arbeitseinsätze gibt es immer kostenfreie Buchungen. Weitere Personen sind aber hier bis zur maximalen Belegung der Hütte zulässig.

Sektionsfremde können auf Antrag für Seminare und Schulungen 25% Nachlass erhalten. Der Vorstand entscheidet.

Jeder Aufenthalt ist grundsätzlich mit dem Hüttenwart oder dem Sektionsbüro abzusprechen. Über Anmeldungen, die bis zum 1. Dezember (Stichtag) für das folgende Jahr eingehen, werden Reservierungen mit nachfolgender Priorität vorgenommen.

1. Unterbringung Vorstandssitzungen und für Arbeitseinsätze in Hütte und Felsen
2. Unterbringung zur Ausbildung im Klettern und Bergsteigen,
3. Alpenvereinsmitgliedschaft,
4. Nichtmitglieder, Kindergartengruppen, private Feiern

Innerhalb der Prioritätsgruppen wird nach Eingangsdatum der Anmeldung priorisiert. Bis Ablauf Dezember erteilt die Sektion Zusage oder Absage. Über Anmeldungen, die nach dem Stichtag eingehen, wird fortlaufend entschieden.

Nach Erhalt einer Zusage (Angebot) ist diese unterschrieben an das Sektionsbüro zurückzusenden. Mit Eingang des unterschriebenen Angebotes in der Sektion Hannover gilt dieses als angenommen und die Buchung ist damit verbindlich. Buchungswert ist die auf dem Angebot genannte Übernachtungsentgeltsumme. Vertragspartner sind die Sektion Hannover und der Unterzeichner.

Bei Rücktritt oder Unterbelegung (gleich aus welchem Grund und wann auch immer) sind 80% des Buchungswertes, mindestens jedoch 10 € zu zahlen (Mindestbetrag). Kann die Sektion Hannover durch anderweitige Belegung einen Ausgleich erreichen, wird nur die Differenz zum Mindestbetrag fällig. Vorschläge des Buchenden werden möglichst berücksichtigt.

Alle Zahlungen, nach Aufforderung durch die Sektion, werden innerhalb von 18 Werktagen fällig, beziehungsweise werden durch Einzugsermächtigung erhoben. Läuft eine letzte gesetzte Zahlungsfrist ergebnislos ab (in der Regel nur eine Erinnerung) wird immer ein Rechtsanwalt / Inkassounternehmen eingeschaltet. Die Kosten für die Zahlungserinnerungen und jede weitere im Einzelfall durch die Sektion Hannover geschriebene Mahnung oder ähnliches, belaufen sich jeweils auf 5 Euro. Die Kosten des Anwaltes / Inkassounternehmens werden durchgereicht.

Jede Zahlung sowie alle entstandenen Kosten (Mahnkosten, Verzugszinsen, Rücklastkosten, Anwaltskosten u. ä.) werden ausnahmslos und ggf. gerichtlich verfolgt.

Zahlungen erfolgen unbar durch Überweisung auf das Konto:

	DAV Sektion Hannover e.V.	
im Inland:	Nord-LB, BLZ 250 500 00	Konto-Nr. 101 034 007;
aus dem Ausland:	BIC: NOLADE3HXXX	IBAN: DE23 2505 0000 0101 0340 07
Textzeile 1:	(der jeweilige Anlass)	
Textzeile 2 immer:	Kansteinhütte	

Der Hüttenwart, seine vom Vorstand ermächtigten Vertreter und alle Vorstandsmitglieder sind für die Einhaltung dieser Hüttenordnung weisungsbefugt. Ihren Anordnungen ist in jedem Fall zu folgen. Zuwiderhandlungen können zum Ausschluss von der zukünftigen Nutzung der Hütte führen. Den Betroffenen steht ein Beschwerderecht beim Vorstand zu.